

Vorlage, DS-Nr. 2020/0529

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	29.09.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 17. Mai 2020
hier: Veröffentlichung von Tagesordnungspunkten zu Ratssitzungen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über den vorliegenden Bürgerantrag unmittelbar selbst.

Der Rat der Stadt Troisdorf lehnt den Bürgerantrag vom 17. Mai 2020 aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen ab.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Der Antragsteller beantragt, wegen der durch die Corona-Pandemie verursachten Lebensveränderungen bei Seniorinnen und Senioren, die Rückkehr zu einer vollständigen Veröffentlichung der Tagesordnungspunkte zu den Ratssitzungen.

Seit Mitte 2017 werden die amtlichen Bekanntmachungen und somit auch die Veröffentlichung der Tagesordnung des Rates über das Internetangebot der Stadt Troisdorf vollzogen, sofern gesetzlich nicht eine andere Art der Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Im Amtsblatt (Rundblick) wird auf die jeweilige Bekanntmachung hingewiesen. Lediglich bei den Bekanntmachungen zur Corona-Pandemie (verschiedene Allgemeinverfügungen) hat die Stadt ausnahmsweise die vollständigen Bekanntmachungen im Amtsblatt veröffentlicht, um eine sofortige und möglichst tiefgehende Kenntnisnahme in der Bevölkerung zu befördern.

Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass amtliche Bekanntmachung sowie die Tagesordnung des Rates neben dem Internetangebot auch kostenfrei im Rathaus der Stadt Troisdorf oder in den Stadtbibliotheken eingesehen werden können. Ebenso können diese auf der städtischen Homepage über das Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit abgerufen werden.

Insgesamt hat sich das bislang praktizierte Verfahren auch während der Corona-Pandemie bewährt, zumal der Verwaltung keine weiteren Beschwerden - außer den dem Rat bekanntgewordenen Beschwerden - vorliegen.

Im Auftrag

Heike Linnhoff
Co-Dezernentin

Sachdarstellung: